



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 2 C 20.12
VGH 14 B 11.1233

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 2. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 28. Februar 2013
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Domgörgen,
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. von der Weiden und
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Thomsen

beschlossen:

Das Revisionsverfahren wird eingestellt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisions-
verfahren auf 267,84 € festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Beklagte hat ihre Revision gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 25. September 2012 mit Schriftsatz vom 20. Februar 2013 zurückgenommen. Das Revisionsverfahren ist deshalb gemäß § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 GKG.

Domgörgen

Dr. von der Weiden

Thomsen